



Zweckverband ARA Gossau/Grüningen  
ARA-Kommission  
Herr Hansruedi Weiss  
Gemeindeverwaltung  
8627 Grüningen

Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindeamt**  
Abteilung Gemeinderecht

Wilhelmstrasse 10  
Postfach  
8090 Zürich  
Telefon 043 259 83 30  
Telefax 043 259 83 83  
www.gaz.zh.ch

**Dr. Alexander Locher**  
Juristischer Sekretär mbA  
Direktwahl 043 259 83 33  
alexander.locher@jl.zh.ch

ref. GK-Nr. 96-2017/AL  
Zürich, 15. Juni 2017

## **TOTALREVIDIERTE STATUTEN DES ZWECKVERBANDS ABWASSERREINUNGSANLAGE GOSSAU/GRÜNINGEN / VORPRÜFUNGSBERICHT**

Sehr geehrter Herr Weiss

Mit Schreiben vom 5. April 2017 haben Sie uns den Entwurf für die totalrevidierten Statuten des eingangs erwähnten Zweckverbands zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir unter Berücksichtigung der Vernehmlassung des Amtes für Abwasser, Luft und Energie (AWEL) vom 13. Juni 2017 wie folgt Stellung.

### **VORBEMERKUNG**

Die totalrevidierten Statuten wurden im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (nGG) abgefasst. Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Statuten unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der "Musterstatuten (MuSt)" verweisen. Die Musterstatuten können unter [www.gemeindegesetz.zh.ch](http://www.gemeindegesetz.zh.ch) [Interkommunale Zusammenarbeit > Musterstatuten Zweckverband] heruntergeladen werden. Am gleichen Ort finden Sie auch eine Anleitung zu den Musterstatuten.

### **ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

#### **Art 4 Organe (des Zweckverbands)**

Gemäss Art. 4 Ziff. 3 ist der Verbandsvorstand ein Organ des Zweckverbands.

In der Korrespondenz mit dem Gemeindeamt wird der Verbandsvorstand des Zweckverbands ARA Gossau/Grüningen als "ARA-Kommission" bezeichnet. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangt, dass die in den Statuten und in der Praxis verwendeten Bezeichnungen für die Organe des Zweckverbands übereinstimmen. Sofern der Verbandsvorstand im Geschäftsalltag unter der Bezeichnung "ARA-Kommission" auftritt und diese Bezeichnung beibehalten werden soll, wären für eine vorbehaltlose Genehmigung Ziff. 3 und die weiteren einschlägigen Statuten-Bestimmungen zum Verbands-



vorstand durchgängig anzupassen. Ziff. 3 wäre wie folgt zu formulieren: "3. die ARA-Kommission (Verbandsvorstand)".

#### **Art. 11 Zuständigkeit (der Stimmberechtigten des Zweckverbands)**

Gemäss Art. 11 Ziff. 3 steht den Stimmberechtigten des Zweckverbands unter anderem "die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'00.--" zu.

Beim Betrag von "Fr. 200'00.--" scheint es sich um ein offensichtliches redaktionelles Versehen zu handeln. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der korrekte Betrag von Fr. "200'000.--" einzusetzen.

#### **Art. 15 Beschlussfassung (durch die Verbandsgemeinden)**

Gemäss Art. 15 Abs. 1 ist ein Antrag an die Verbandsgemeinden angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmende Verbandsgemeinde verbindlich.

Beim Zweckverband "ARA Gossau/Grünigen" handelt es sich um einen Zweckverband mit lediglich zwei Verbands- bzw. Mitgliedsgemeinden. Abs. 1 hält entsprechend fest, dass ein Antrag dann angenommen ist, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben. Vor diesem Hintergrund kann gar keine Konstellation vorliegen, in der ein Beschluss zustande kommt, dem nicht beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Im Interesse der Rechtssicherheit empfehlen wir Ihnen deshalb, den zweiten Satz von Art. 15 Abs. 1 ersatzlos zu streichen. Ein solcher Satz wäre erst im Rahmen des Beitritts einer dritten Verbandsgemeinde aufzunehmen (vgl. Art. 3 der Statuten).

In redaktioneller Hinsicht empfehlen wir Ihnen, das hochgestellte "1" zu streichen, da Art. 15 lediglich aus einem Absatz besteht.

#### **Art. 17 Konstituierung (des Verbandsvorstands)**

Art. 17 enthält lediglich Ausführungen zur Bestimmung der Präsidentin und des Präsidenten, der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Verbandsvorstands. Er enthält jedoch keine Regelung zur eigentlichen Konstituierung.

Wir empfehlen Ihnen, Art. 17 in einem neuen Absatz "2" mit der folgenden Regelung zu ergänzen: "Der Verbandsvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst."

#### **Art. 20 Finanzbefugnisse (des Verbandsvorstands)**

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Ziff. 4 steht dem Verbandsvorstand die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-- pro Jahr zu.

Für die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben muss zwingend eine jährliche Limite (sog. Plafond) gesetzt wer-



den; andernfalls gilt der Höchstbetrag für einen bestimmten Zweck zugleich als Plafond. Ausserhalb des Budgets soll der Vorstand nur neue Ausgaben beschliessen, die nicht ins nächste Budget eingestellt und im folgenden Rechnungsjahr getätigt werden können.

Wir empfehlen Ihnen, in Ziff. 4 einen jährlichen Plafond aufzunehmen. Sollte kein Plafond aufgenommen werden, wäre im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit einem Genehmigungsvorbehalt zu rechnen, wonach der Höchstbetrag der Ausgabe für einen bestimmten Zweck zugleich als jährlicher Plafond gilt.

### **Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten**

Der in Art. 35 vorgesehene Schlüssel zur Finanzierung der Betriebskosten enthält – im Gegensatz zur Regelung in Art. 31 der geltenden Statuten, wo auf das Modell der VSA/FES verwiesen wird – keine konkreten Angaben zur Bestimmung der Einwohnerwerte (EW).

In den Statuten ist das Verhältnis festzulegen, in dem die Verbandsgemeinden an die Finanzierung der Betriebskosten beitragen, d.h. es ist die Quote für die Finanzierung der Betriebskosten festzulegen. Gemäss der Vernehmlassung des AWEL werden die EW in Art. 35 zu wenig konkret umschrieben, weshalb Art. 35 in dieser Form nicht genehmigungsfähig ist. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 35 mit konkreten Angaben zur Bestimmung der EW zu ergänzen. Es wäre z.B. möglich, wie in Art. 31 der geltenden Statuten auf das Modell der VSA/FES zu verweisen.

### **Art. 42 Auflösung (des Zweckverbands)**

Gemäss Art. 42 **Abs. 1** ist die Auflösung des Zweckverbands mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich.

Wie obenstehend zu Art. 15 aufgeführt, besteht der Zweckverband "ARA Gossau/Grünigen" aus lediglich zwei Verbands- bzw. Mitgliedsgemeinden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Regelung, wonach die Auflösung des Zweckverbands der Zustimmung der "Mehrheit aller Verbandsgemeinden" bedarf, nicht sachgemäss. Stattdessen empfehlen wir Ihnen, die bereits in Art. 37 der geltenden Statuten verwendete Formulierung zu übernehmen: "Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Vertragsgemeinden möglich." Sollte eine dritte Verbandsgemeinde dem Zweckverband beitreten, wäre die Bestimmung gestützt auf Art. 3 der Statuten an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Gemäss Art. 42 **Abs. 2** bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden bei der Auflösung des Zweckverbands nach der "Finanzierungsquote für die Betriebskosten/ihren Beteiligungen im Mittel der letzten 10 Jahre".

Diese Regelung ist nicht genehmigungsfähig. Bei der in Abs. 2 gewählten Bestimmung der Liquidationsanteile handelt es sich um zwei sich gegenseitig ausschliessende Varianten, die in Art. 50 Abs. 2 MuSt als Beispiele aufgeführt sind. Weil vorliegend vorgesehen ist, die Investitionsbeiträge der Gemeinden zu 100 % in rückzahlungspflichtige Darlehen (und nicht in Beteiligungen) umzuwandeln (Art. 44 Abs. 2), fällt die Variante



der Bestimmung der Liquidationsanteile der Gemeinden nach ihren Beteiligungen im Mittel der letzten 10 Jahre von vornherein weg. Die Bestimmung der Liquidationsanteile hat sich somit nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten (oder nach einem anderen Schlüssel) zu richten. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Alexander Locher, RA

**Beilage:** Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Zweckverbandsstatuten  
(August 2015)



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
**Gemeindeamt**  
Abteilung Gemeinderecht

Zürich, August 2015

## **Merkblatt für das Genehmigungsverfahren von Zweckverbandsstatuten**

Für das Genehmigungsverfahren vor dem Regierungsrat benötigen wir bei **Zweckverbänden** folgende Unterlagen:

### **Totalrevision**

Wir benötigen die **neuen Zweckverbandsstatuten**, versehen mit dem Datum der Beschlussfassung und der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Schreibers/der Schreiberin jeder einzelnen Gemeinde. Einzureichen sind so viele Exemplare, wie Gemeinden beteiligt sind, plus 7 zusätzliche Exemplare. Jedes Exemplar muss mit den jeweiligen **Originalunterschriften** versehen sein. Bei mehr als 12 Verbandsgemeinden genügt es, wenn lediglich der Präsident/die Präsidentin und der Schreiber/die Schreiberin des Zweckverbandes unterschreiben.

Beigelegt werden muss ausserdem – von jeder Gemeinde – die **Rechtskraftbescheinigung** des Bezirksrates im Original. Die Rechtskraftbescheinigung versteht sich als das Abstimmungsprotokoll der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung (je mit Originalunterschrift Präsident/in und Schreiber/in), auf dem nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen der Rechtskraftstempel des Bezirksrates angebracht wird.

### **Teilrevision**

Wir benötigen den **Text der geänderten Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten**, versehen mit dem Datum der Beschlussfassung und der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Schreibers/der Schreiberin jeder einzelnen Gemeinde. Einzureichen sind so viele Exemplare, wie Gemeinden beteiligt sind, plus 7 zusätzliche Exemplare. Jedes Exemplar muss mit den jeweiligen **Originalunterschriften** versehen sein. Bei mehr als 12 Verbandsgemeinden genügt es, wenn lediglich der Präsident/die Präsidentin und der Schreiber/die Schreiberin des Zweckverbandes unterschreiben.

Beigelegt werden muss ausserdem – von jeder Gemeinde – die **Rechtskraftbescheinigung** des Bezirksrates im Original. Die Rechtskraftbescheinigung versteht sich als das Abstimmungsprotokoll der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung (je mit Originalunterschrift Präsident/in und Schreiber/in), auf dem nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen der Rechtskraftstempel des Bezirksrates angebracht wird.

### **Einreichung der Zweckverbandsstatuten in elektronischer Form**

Zwecks Führung einer Ablage aller Zweckverbandsstatuten bitten wir Sie, uns gleichzeitig mit der Zustellung der Genehmigungsunterlagen die **vollständigen Zweckverbandsstatuten in elektronischer Form (Neufassung)** im pdf-Format an folgende Email-Adresse zukommen zu lassen: [gemeinderecht.gaz@ji.zh.ch](mailto:gemeinderecht.gaz@ji.zh.ch).